9.	**04/0381**	**4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 16.12.1999**	**FB 7 wV und Bericht bis 10.03.05**

Herr Knülle beantragte für die SPD-Fraktion, die Unterdeckung aus 2003 nicht in 2005 sondern erst im Jahr 2006 einzurechnen, da er glaube, dass den Gebührenzahlern in Sankt Augustin die Gebührenerhöhung in dem Umfang zum jetzigen Zeitpunkt erspart werden solle. Er sah die Möglichkeit, dass sich die Kosten ab 2006 stabilisieren könnten.

Herr Piéla machte darauf aufmerksam, dass bei einem Verzicht auf die Erhöhung, die Bürger im Jahr 2006 ansonsten mit einer unverhältnismäßig starken Erhöhung rechnen müssten. Zudem sei es für den Bürger ein Anreiz, die jetzige moderate Gebührenerhöhung durch das persönliche Verbrauchsverhalten zu kompensieren.

Für die CDU-Fraktion sprach sich Herr Dr. Büsse gegen den Vorschlag von Herrn Knülle aus.

Frau Jung erklärte, die momentane Haushaltssituation biete keinen Anlass zu Spekulationen über eine Verbesserung in 2006. Es sei dem Bürger gegenüber ehrlicher, jetzt etwas und im nächsten Jahr eventuell nochmals geringfügig zu erhöhen.

Dann ließ der Bürgermeister über den Antrag von Herrn Knülle abstimmen.

5 Jastimmen
11 Neinstimmen
Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann empfahl der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung:

4. Satzung vom zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 16.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) und des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 16.12.1999 beschlossen:

§ 1

Die Schmutzwassergebühr in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 (Gebührensätze) wird auf 2,36 Euro je m³ Schmutzwasser festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.“

12 Jastimmen
4 Neinstimmen